OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400199/4/Gf/Mu

Datum:
Linz, 10. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des H D, vertreten durch RA Dr. G L, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 23. September 2016, Zl. VerkR96-6169-2015, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 5. Jänner 2015 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land deshalb Anzeige erstattet, weil am 28. September 2014 um 18:32 Uhr mit einem auf den Beschwerdeführer zugelassenen Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen die mautpflichtige Bundesstraße A 25 (Autobahn-Freiland, Gemeinde Pucking, Richtungsfahrbahn: Knoten Haid) benutzt worden sei, obwohl für dieses KFZ der Nachweis über die Zuordnung zu der anlässlich der Abbuchung erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und so die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer dieses KFZ mit Schriftsatz vom 1. November 2014 dazu angehalten worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 20. Februar 2015, Zl. VerkR96-6169-2015, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu vertreten habe, dass am 28. September 2014 um 18:32 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 25 mit einem KFZ von über 3,5 t Gesamtgewicht benutzt, für dieses Fahrzeug nicht fristgerecht ein Nachweis über die Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse erbracht und auf diese Weise die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 6 und § 7 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 3 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. März 2015 rechtzeitig Einspruch erhoben und unrichtige Tatsachenfeststellungen, unrichtige rechtliche Beurteilung sowie unvollständige Sachverhaltsfeststellungen geltend gemacht. Dazu führte er aus, dass er möglicherweise übersehen

habe, den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse fristgerecht nachzureichen. Dies stelle aber keine ordnungswidrige Nichtentrichtung von fahrleistungsabhängiger Maut dar, denn er habe bereits vor dem 28. September 2014 für das verfahrensgegenständliche Fahrzeug eine GO-Box erworben und in Betrieb genommen, weshalb es an diesem Tag bei Kilometer 4315 auch zu einem ganz normalen Ablesevorgang gekommen und der Rechnungsbetrag in der Folge bezahlt worden sei. Als ihm seitens der ASFINAG mit Schreiben vom 1. November 2014 eine Ersatzmaut vorgeschrieben sei, habe er dieses Schriftstück daher mit dem Vermerk retourniert, dass die Maut bereits bezahlt worden sei.

Als Beweis wurde diesem Einspruch eine VISA-Abrechnung vom 28. Oktober 2014 und eine Kopie des an die ASFINAG retournierten Schreibens beigelegt.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. In der Folge hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 5. März 2015 die Übermittlung einer Kopie des Strafaktes beantragt.

5. Daraufhin hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land diesen Einspruch mit e-mail vom 19. März 2015 an die ASFINAG übermittelt und diese aufgefordert, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

6. Mit Schreiben vom 8. April 2015 replizierte die ASFINAG, dass den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Deklaration der EURO-Emissionsklasse nur entsprochen sei, wenn die vom KFZ-Lenker angegebene Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle auf der GO-Box hinterlegt und hierfür gemäß Teil B Pkt. 5.2.3 der Mautordnung spätestens binnen 14 Tagen geeignete Nachweisdokumente nachgereicht wurden. Bei einer nachweispflichtigen EURO-Emissionsklasse sei die Übermittlung von entsprechenden Dokumenten unabdingbar, wobei am Kundenbeleg explizit ein diesbezüglicher Hinweis angeführt sei. Im gegenständlichen Fall habe der Lenker am 27. September 2014 an einer GO-Vertriebsstelle eine GO-Box erworben und auf dieser die EURO-Emissionsklasse 4 hinterlegt; allerdings seien in der Folge seitens des Zulassungsbesitzers die erforderlichen Nachweisdokumente nicht innerhalb der gesetzlichen Frist an die ASFINAG übermittelt worden. Daher sei die bestehende GO-Box am 15. Oktober 2014 gesperrt worden.

7. Mit e-mail vom 16. April 2015 hat die belangte Behörde die ASFINAG um die Zusendung von Fotos ersucht und daraufhin den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. April 2015, Zl. VerkR96-6169-2015/Dae, vom Ergebnis der Beweisauf-

nahme verständigt und ihm gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, dazu innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

8. In seiner Äußerung vom 12. Mai 2015 brachte der Rechtsmittelwerber ergänzend vor, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Fahrzeug um einen Bus handle, der normalerweise für Schülertransporte verwendet werde, weshalb mit diesem grundsätzlich keine mautpflichtigen Straßen befahren werden würden. Am 28. September 2014 habe allerdings ausnahmsweise eine mautpflichtige Fahrtstrecke benützt werden müssen, weshalb der Beschwerdeführer unter Vorlage des Zulassungsscheines am 27. September 2014 an der GO-Vertriebsstelle eine GO-Box erworben habe. Gemäß dieses Zulassungsscheines sei die EURO-Emissionsklasse 4 festgesetzt und für ihn ein Nachweis der Fahrzeugdeklaration ausgestellt worden. Er habe nicht damit rechnen können, dass er noch weitere Dokumente an die ASFINAG hätte vorlegen müssen, zumal er bei der Anschaffung der GO-Box vom Personal auch nicht darauf hingewiesen worden sei. Unverständlich sei ihm, dass ein solches Anmeldeformular nicht sofort beim Erwerb einer GO-Box ausgehändigt bzw. ausgefüllt und gleichzeitig eine Kopie des Zulassungsscheines als Beilage angefertigt werde. Er habe daher erst auf Grund der Zahlungsaufforderung vom 1. November 2014 von der gebotenen Vorgehensweise erfahren und die ASFINAG umgehend um die Zusendung eines solchen Formulars ersucht. Darauf sei aber seitens der ASFINAG nicht reagiert worden. Obwohl die ASFINAG behaupte, dass er die Maut nicht ordnungsgemäß bezahlt habe, seien ihm am 28. September 2014 für die Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes 40,92 Euro von seiner Kreditkarte abgebucht worden.

Als Beweismittel wurden dieser Stellungnahme der Zulassungsschein des gegenständlichen KFZ und die am 27. September 2014 der GO-Vertriebsstelle vorgenommene Fahrzeugdeklaration beigelegt.

Abschließend gab der Rechtsmittelwerber bekannt, dass er lediglich über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.300 Euro verfüge und für zwei Kinder sorgepflichtig sei. Weiters komme er alleine für die Internatskosten seiner Kinder auf.

9. Mit Schreiben vom 12. August 2015 teilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dem Beschwerdeführer mit, dass es sich beim Tatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG um ein echtes Unterlassungsdelikt handle und 14 Kalendertage zur Erfüllung der Nachreichung der Dokumente zur Verfügungen gestanden seien, weshalb im vorliegenden Fall hinsichtlich des Tatzeitpunktes ein deliktisches Verhalten erst ab dem 12. Oktober 2014 vorgelegen sei.

10. Wie aus dem im Akt einliegenden Ausdruck hervorgeht, hat die belangte Behörde am 23. Februar 2016 bezüglich der EURO-Emissionsklasse weitere Ermittlungen auf der Internetseite „www.x.at" getätigt.

Daraus ist ersichtlich, dass das Abgasverhalten der eingegebenen Fahrzeugdaten der Abgasklasse EURO 4 gemäß IG-L Abgasklassenverordnung entspricht.

11. Laut Aktenvermerk vom 22. September 2016 hat die belangte Behörde in der Folge in Erfahrung gebracht, dass der Beschwerdeführer bereits mit einem anderen KFZ mehrmals ordnungsgemäß die Mautstrecke befahren hat, ohne dass es dabei zu einem Strafverfahren gekommen wäre. Die diesbezügliche GO-Box wurde bereits im Jahr 2009 erworben und in den Jahren 2010 und 2015 wurden entsprechende Nachweise zur Einstufung dieses KFZ in die betreffende EURO-Emissionsklasse vorgelegt.

12. Schließlich wurde über den Rechtsmittelwerber mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 23. September 2016, Zl. VerkR96-6169-2015, eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu verantworten habe, dass er am 28. September 2014 um 18:32 Uhr mit einem ihm zurechenbaren, ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweisenden KFZ die mautpflichtige Autobahn A 25 benutzt habe, obwohl für dieses Fahrzeug ein Nachweis über die Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse im Zeitraum vom 27. September 2014 bis zum 11. Oktober 2014 nicht – und somit nicht fristgerecht – nachgeholt und somit die fahrleistungsabhängige Maut deshalb nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei, weil infolge des nicht fristgerechten Nachweises eine rückwirkende Zuordnung des KFZ zur höchsten Tarifgruppe bewirkt worden sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 6 und § 7 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 3 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass diese Übertretung aufgrund der Anzeige der ASFINAG vom 5. Jänner 2015 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei, zumal der entsprechende Nachweis tatsächlich erst am 18. Mai 2015 – und somit lange nach dem Ablauf der 14-tägigen Einmeldefrist – erbracht worden sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers und die lange Verfahrensdauer als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

13. Gegen dieses ihm am 29. September 2016 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, (erst) am 28. Oktober 2016 per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wird zunächst vorgebracht, dass das Straferkenntnis seinem gesamten Inhalt nach wegen Rechtswidrigkeit, unrichtiger rechtlicher und tatsächlicher Beurteilung sowie wegen Aktenwidrigkeit angefochten werde.

In der Sache wird ausgeführt, dass die belangte Behörde – wenn auch erst auf Basis des am 18. Mai 2015 erbrachten Nachweises – letztlich richtig erkannt habe, dass hier die fahrleistungsabhängige Maut tatsächlich nicht verkürzt worden sei, weil zutreffend die für die EURO-Emissionsklasse 4 vorgeschriebene Maut entrichtet worden sei. Die belangte Behörde habe den angefochtenen Bescheid vielmehr nur deshalb erlassen, weil der Nachweis nicht fristgerecht erbracht worden sei. Allerdings habe es sich beim gegenständlichen KFZ um einen Bus gehandelt, der gewöhnlich für Schülertransporte benutzt werde. Mit diesem sei nur am 28. September 2014 für eine einzige Fahrt das mautpflichtige Straßennetz befahren worden. Daher sei der Beschwerdeführer mit der technischen Abwicklung der GO-Box nicht im Detail vertraut gewesen. Immerhin habe er die GO-Box zeitgerecht erworben. Zum Vorhalt der ASFINAG, dass am Kundenbeleg in markanter Weise angemerkt gewesen sei, dass dieser zum Nachweis der EURO-Emissionsklasse fristgerecht entsprechende Dokumente zu übermitteln seien, wird eingewendet, dass derartige Hinweise nicht auffallen müssten bzw. von den Kunden oftmals ignoriert würden.

Aus allen diesen Gründen wird daher die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Herabsetzung der Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

14. Die Bezirkshauptmannschaft Land-Land hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 8. November 2016, Zl. VerkR96-6169-2015, samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde (im Ergebnis; s.u., IV.A.) innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. VerkR96-6169-2015; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

A. Zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen und beginnt diese in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer, bei mündlicher Verkündung des Bescheides mit dem Tag der Verkündung zu laufen.

Nach § 24 VStG i.V.m. § 32 Abs. 2 AVG ist die Frist in der Weise zu berechnen, dass sie mit Ablauf jenes Tages endet, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 AVG wird u.a. der Beginn wie auch der Lauf einer Frist durch Sonn- und Feiertage nicht gehindert; fällt das Ende der Frist jedoch auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.

2.1. Das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 23. September 2016, Zl. VerkR96-6169-2015, wurde vom Rechtsmittelwerber laut dem im Akt erliegenden Rückschein am 29. September 2016 (Donnerstag, kein Feiertag) übernommen. Mit diesem Tag hat die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen begonnen und endete daher gemäß § 32 Abs. 2 AVG i.V.m. § 33 Abs. 1 und 2 AVG mit Ablauf des 27. Oktober 2016 (Donnerstag, kein Feiertag).

2.2. Da die gegenständliche Beschwerde erst am 28. Oktober 2016 – und somit möglicherweise verspätet – erhoben wurde, hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich dem Rechtsmittelwerber mit Schreiben vom 12. Dezember 2016, Zl. LVwG-400199/2/Gf/Mu, die Gelegenheit eingeräumt, zu dieser Frage eine Stellungnahme zu erstatten.

2.3. Dazu brachte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in seiner am 28. Dezember 2016 beim LVwG OÖ eingelangten Äußerung vor, dass die am Rückschein eingetragenen Angaben nicht mit seinen kanzleiinternen Vermerken übereinstimmen würden. Vielmehr sei die tatsächliche Übernahme des gegenständlichen Schriftstückes erst am 30. September 2016 zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr durch ihn persönlich erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt sei aber weder ein Datum am Rückschein vermerkt noch das neben der Bezeichnung „Angestellte" befindliche Kästchen mit einem Kreuz markiert gewesen. Er sei damals vom Postbediensteten lediglich dazu aufgefordert worden, die Übernahme des Schriftstückes mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Um 13:00 Uhr habe er das Schriftstück seiner Kanzleimitarbeiterin vorgelegt, die sodann auf diesem einen Eingangstempel mit dem Datum „30.09.2016" angebracht habe. Weiters habe er ihr aufgetragen, den 28. Oktober 2016 ordnungsgemäß in das Fristenbuch einzutragen. Dies gehe auch aus der der Beschwerde beigelegten Kopie des Straferkenntnisses hervor. Wer in der Folge am Rückschein die Daten eingetragen hat, sei ihm hingegen vollkommen unklar; zum Zeitpunkt der Unterfertigung habe sich jedenfalls noch kein Datum am Rückschein befunden.

2.4. Es entspricht durchaus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Postzusteller – vor allem aus Gründen der Zeitersparnis – die auf Rückscheinbriefen erforderlichen Angaben nicht schon vor oder im Zuge der Unterfertigung des Rückscheines durch den Adressaten, sondern erst im Sinne einer Sammelerledigung nach ihrer Rückkehr in die Zustellbasis eintragen.

Vor diesem Hintergrund kommt das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich in Verbindung mit dem nicht gänzlich unglaubwürdigen Vorbringen des Rechtsvertreters des Rechtsmittelwerbers zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im vorliegenden Fall rechtzeitig eingebracht wurde.

B. In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Zulassungsbesitzer den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholt und dadurch eine

nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht.

Nach § 20 Abs. 2 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützt, ohne die nach § 6 BStMG geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten.

Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen KFZ, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Fahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 t beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t.

Nach § 7 Abs. 1 BStMG ist die Maut u.a. durch den Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Mautentrichtung im Wege der Abbuchung von Mautguthaben zu entrichten.

Gemäß Teil B, Pkt. 5.2.3. (Seite 50), der „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs" (in der hier maßgeblichen Version 39[1], im Folgenden kurz: MautO V39 sind beispielsweise folgende Dokumente zum Nachweis der entsprechenden EURO-Emissionsklasse geeignet:

> * Zulassungsbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung, sofern diese Bescheinigung von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;
>
> * COP-Dokument (Conformity of Production), sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;
>
> * „CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug", sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;
>
> * Certificate of Conformity-Zertifikat (COC); oder
>
> * Bestätigung des Fahrzeugherstellers, wenn der Nachweis der hinterlegenden EURO-Emissionsklasse nicht durch die zuvor genannten Nachweise und Bescheinigungen geführt werden kann, sofern diese Bestätigung vom Fahrzeughersteller selbst oder von einem vom Fahrzeughersteller ausdrücklich Bevollmächtigten ausgestellt wurde; die Fahrzeugherstellereigenschaft sowie die Bevollmächtigung sind ebenfalls nachzuweisen.

Nach Teil B, Pkt. 5.2.2.1 (Seite 45 f) der MautO V39 („Nachweisprüfung im Nachhinein") sind die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente binnen 14 Kalendertagen ab Hinterlegung der an einer GO-Vertriebsstelle ver-

[1] http://www2.asfinag.at/documents/10180/9606470/V39_Deutsch+ab+15.11.2014.pdf/397e23df-ccb7-454d-bae9-11655ddb8dcf.

langten EURO-Emissionsklasse an die ASFINAG zu übermitteln (sog. „Einmeldefrist").

Gemäß Teil B, Pkt. 5.2.2.1.4. (Seite 48) der MautO V39 („Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist") wird die GO-Box gesperrt, wenn innerhalb der 14-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente übermittelt werden.

2. Gesamthaft betrachtet ist das von der belangten Behörde herangezogene Tatbild des § 20 Abs. 3 BStMG derart konzipiert, dass einerseits eine Unterlassung der Nachholung der Einmeldung der erklärten EURO-Emissionsklasse während der 14-Tages-Frist des Teiles B, Pkt. 5.2.2.1.4. der MautO V39 vorausgesetzt ist – beispielsweise dadurch, dass diese Meldung erst nach Ablauf dieser Frist oder überhaupt nicht erfolgt; auf der anderen Seite muss durch diese Unterlassung auch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung von fahrleistungsabhängiger Maut bewirkt werden (vgl. VwGH vom 2. November 2016, Ra 2016/06/0046), wie etwa dann, wenn die Erklärung des Lenkers auf eine niedrigere als die tatsächlich zutreffende Klasse lautete. Rechtssystematisch besehen handelt es sich hierbei also nicht bloß um ein (reines) Unterlassungsdelikt, sondern dieses ist zudem mit dem Eintritt eines verpönten Erfolges verknüpft.

Umgekehrt ergibt sich daraus, dass keine Erfüllung des Tatbestandes dieses durch Unterlassen zu verwirklichenden Erfolgsdeliktes vorliegt, wenn die erklärte Emissionsklasse der tatsächlich zutreffenden entspricht oder sogar höher wäre als Letztere.

Aus all dem folgt, dass es, um eine Tatbestandsmäßigkeit annehmen zu können – hinsichtlich der ja die Beweislastumkehr des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht zum Tragen kommt –, der Behörde obliegt, zu ermitteln, ob die Nichteinmeldung tatsächlich zu einer Verkürzung der fahrleistungsabhängigen Maut geführt hat, was zwangsläufig (d.h.: im Sinne eines **essentiellen Spruchmerkmals** gemäß § 44a Z. 1 VStG) die **konkrete** Feststellung jener Emissionsklasse voraussetzt, in die das jeweils verfahrensgegenständliche KFZ **tatsächlich** fällt.

Wenn § 9 Abs. 11 BStMG in diesem Zusammenhang festlegt, dass Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der deren Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, ex lege jener Tarifgruppe zuzuordnen sind, für die der höchste Tarif festgesetzt wird, so bewirkt diese gesetzliche Fiktion speziell im Hinblick auf § 20 Abs. 3 BStMG zwar, dass die Behörde bis zur erfolgten Einmeldung der Emissionsklasse davon ausgehen darf, dass das KFZ in die höchste Tarifgruppe fällt. Weil aber Voraussetzung für eine Tatbestandsmäßigkeit dieser Strafbestimmung nicht bloß eine **vermutete**, sondern vielmehr die **tatsächliche Erwiesenheit** einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung von fahrleistungsabhängiger Maut ist, sodass insoweit eine bloß fiktive Annahme nicht ausreicht, ist die Behörde zur nachweisli-

chen Feststellung, in welche EURO-Emissionsklasse das verwendete KFZ tatsächlich fällt, verpflichtet, um einem Zulassungsbesitzer – den insoweit freilich eine (im Falle von deren Unterlassung im Zuge der Beweiswürdigung jeweils entsprechend zu bewertende) Mitwirkungspflicht trifft – eine Übertretung des § 20 Abs. 3 BStMG anlasten zu können.

Jede andere Auslegung würde dem verfassungsmäßig festgelegten Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 48 Abs. 1 EGRC) widersprechen und ließe sich auch durch die RL 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl L 187 vom 20. Juli 1999, S. 42, in der hier maßgeblichen Fassung ABl C 46 vom 18. Februar 2014, S. 3, im Folgenden kurz: RL 1999/62/EG), die in Österreich im Wege des BStMG umgesetzt wurde, nicht rechtfertigen. Insbesondere stellt auch Art. 7g Abs. 2 der RL 1999/62/EG, wonach die Mitgliedstaaten bloß dazu *„berechtigt*" sind, *„Mautgebühren bis zum Höchstsatz zu erheben*", wenn die zur Kontrolle nötigen Fahrzeugdokumente nicht vorgelegt werden, keine lex specialis zu Art. 48 Abs. 1 EGRC dar, weil dieser Bestimmung (selbst i.V.m. Art. 9a Abs. 1 der RL 1999/62/EG, der anordnet, dass die Mitgliedstaaten u.a. Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die aufgrund dieser RL erlassenen innerstaatlichen Vorschriften festzulegen haben, wobei diese Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend sein müssen) keine Ermächtigung zur nationalrechtlichen Statuierung einer bloß fiktiven Erfüllung eines gesetzlichen Straftatbestandes zu entnehmen ist.

3. Vor diesem Hintergrund ergibt sich mit Blick auf den gegenständlichen Fall, dass die belangte Behörde zwar vor der Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses ermittelt hat, dass das verwendete KFZ tatsächlich in die EURO-Emissionsklasse 4 gefallen ist; hierbei handelte es sich jedoch bloß um einen behördeninternen Akt, der – worauf es entscheidend ankommt – nicht im Spruch des Straferkenntnisses i.S.d. § 44a Z. 1 VStG angeführt wurde.

4. Daher war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision zulässig, weil nach hg. Ansicht die Frage, ob es sich bei der tatsächlich zutreffenden EURO-Emissionsklasse i.S.d. § 20 Abs. 2 und 3 BStMG i.V.m. § 44a Z. 1 VStG um ein essentielles, im Spruch des Straferkenntnisses anzuführendes Tatbestandsmerkmal handelt, eine solche darstellt, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu der bislang – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung des VwGH vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f